

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 17 Ausgegeben am 05. Oktober 2010 Nr. 13 S. 85

INHALT

Bekanntmachung der Satzung des Planungsverbandes
„Vogtländische Seen“

S. 86- 89

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinden Langenwolschendorf, Silberfeld mit Quingenberg (im Folgenden Silberfeld genannt), Weißendorf und Zadelsdorf sowie die Stadt Zeulenroda-Triebes schließen sich zum Planungsverband „Vogtländische Seen“ (im Folgenden: Planungsverband) zusammen und vereinbaren gemäß § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 17 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) folgende

Verbandssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

§ 1

Verbandsmitglieder, Sitz, Rechtsform, Name

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 - a. Zadelsdorf
 - b. Silberfeld
 - c. Weißendorf
 - d. Langenwolschendorf und
 - e. die Stadt Zeulenroda-Triebes.
- (2) Der Sitz des Planungsverbandes ist in Zeulenroda-Triebes.
- (3) Der Planungsverband ist ein Zweckverband gemäß §§ 16 ff. ThürKGG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Planungsverband führt den Namen Planungsverband „Vogtländische Seen“.
- (5) Der Planungsverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und enthält im oberen Halbbogen der Umschrift das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen der Umschrift die Worte „Planungsverband Vogtländische Seen“.

§ 2

Räumlicher Wirkungsbereich, Aufgaben

Der räumliche Wirkungsbereich des Planungsverbandes (Planungsgebiet) umfasst Teile der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder. Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan zum Wirkungsbereich sowie die Teilpläne 1 – 3 sind Bestandteil der Verbandssatzung.

- (1) Der Planungsverband hat die Aufgabe, durch eine gemeinsame zusammengefasste verbindliche Bauleitplanung im Planungsgebiet den Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen. Er hat sowohl die Aufgabe, die gemeindenachbarliche Planung als auch die verbindliche Bauleitplanung mit sonstigen Fachplanungen zu koordinieren.
- (2) Dem Planungsverband wird die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung übertragen, dazu zählt auch, die Bauleitplanung zu sichern, also insbesondere
 - a) Veränderungssperren nach § 14 BauGB anzuordnen,
 - b) ein Zurückstellen von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB zu fordern,
 - c) Vorkaufsrechte gemäß § 24 BauGB auszuüben oder
 - d) Satzungen gemäß § 25 BauGB zur Sicherung eines Vorkaufsrechts zu erlassen.
- (3) Entwürfe der verbindlichen Bauleitpläne sind mit Begründung vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme hat in angemessener Frist zu erfolgen. Als angemessen gilt eine Stellungnahme jedenfalls, wenn sie 4 Wochen nach Zuleitung des Entwurfes erfolgt. Auf die Behandlung der von den Verbandsmitgliedern fristgemäß vorgebrachten Anregungen ist § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB entsprechend anzuwenden. Im Zweifel muss der Planungsverband die Zuleitung des Entwurfes der verbindlichen Bauleitpläne beziehungsweise das Verbandsmitglied die Rechtzeitigkeit der Stellungnahme nachweisen.
- (4) Die Flächennutzungsplanung ist nicht Aufgabe des Planungsverbandes.

§ 3

Organe

- Organe des Planungsverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung;
 - b) der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 30 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 6

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch welche der Planungsverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Erklärungen, durch welche der Planungsverband verpflichtet werden soll, können auch durch einen Bediensteten des Planungsverbandes abgegeben werden, wenn dem Bediensteten eine den vorstehenden Erfordernissen entsprechende Vollmacht erteilt worden ist. Keiner der genannten Formerfordernisse bedürfen allerdings Erklärungen, bei Geschäften des täglichen Lebens, die von finanziell geringer Bedeutung sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Dazu zählen insbesondere der Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Verpflichtungen, soweit ein Gegenstandswert in Höhe von 1.000 € nicht überschritten wird.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Der Planungsverband unterhält eine Geschäftsstelle.

- (2) Die Geschäftsstelle befindet sich in Zeulenroda-Triebes, Markt 8.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt, soweit kein Geschäftsleiter bestellt ist. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann ein Geschäftsleiter bestellt und ihm Zuständigkeiten übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 31 Abs. 2 ThürKGG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Planungsverbandes nach außen berechtigt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Der Planungsverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem ThürKGG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Verbandversammlung (Verbandsräte).
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes (Bürgermeister) ist Verbandsrat kraft Amtes. Alle Verbandsräte haben eine Stimme.
- (4) Es besteht eine Stimmzahl von „5“.

§ 9

Einberufung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Geschäftsordnung
 - b) den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
 - e) Bestellung des Prüfers über den Jahresabschluss
 - f) den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Satzungen sowie die erforderlichen Entscheidungen im Bebauungsplanverfahren, insbesondere über:
 - aa) Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB,
 - bb) Billigung von Entwürfen des Bebauungsplanes,
 - cc) Auslegung nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB,
 - dd) die Abwägung über die während der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB
 - ee) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
 - g) den Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB und weiterer öffentlich-rechtlicher Verträge
 - h) die Sicherung der Bauleitplanung nach § 14 bis § 18 BauGB
 - i) die Entscheidung nach § 36 BauGB
 - j) den Austritt von Verbandsmitgliedern
 - k) die Auflösung des Verbandes und die Auseinandersetzung

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn:
 - a) die Verbandsräte ordnungsgemäß geladen worden sind;
 - b) die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte müssen also mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl auf sich vereinigen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Auf diese

Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (2) Die Beachtung des individuellen Planungsinteresses der jeweiligen Verbandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Verbandsumlage

- (1) Der Planungsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die laufende Umlage wird für den Verwaltungsaufwand des Planungsverbandes für die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten erhoben. Die laufende jährliche Umlage beträgt 1 € pro Einwohner (Stichtag 30.06. des vergangenen Jahres).
- (3) Die Deckung der Kosten für die verbindliche Bauleitplanung erfolgt über einzelvertragliche Regelung.
- (4) Die Höhe der laufenden Umlage ist in der Haushaltssatzung des Planungsverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (5) Die laufende Umlage ist 4 Wochen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Planungsverbandes fällig. Die Umlage wird durch Bescheid erhoben.
- (6) Der Schlüssel für weitere Umlagen ergibt sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gemäß § 128 ThürKO.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes der ThürKO sowie die weiteren für die Gemeinden verbindlichen Vorschriften.

§ 14

Prüfung

Für die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung sowie die Verwaltungstä-

tigkeit des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Die Änderung der Aufgaben des Planungsverbandes, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen ebenfalls der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder. Eine Erweiterung der Aufgaben des Planungsverbandes muss einstimmig von allen Verbandsmitgliedern beschlossen werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen seine Mitgliedschaft im Planungsverband aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Geltendmachung von Rechtsverstößen bei der Gründung des Planungsverbandes nach § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ausgeübt werden.
- (3) Der Planungsverband ist durch Beschluss der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Planungsverbandes aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist.

§ 16

Abwicklung des Planungsverbandes, Ausgleich von Vor- und Nachteilen

- (1) Wird der Planungsverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Nach Auflösung des Planungsverbandes gilt die von ihm vorgenommene Bauleitplanung als Bauleitplanung des jeweiligen Verbandsmitglieds fort.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt gemacht.
- (2) Bebauungspläne werden nach § 10 BauGB bekannt gemacht.
- (3) Sonstige amtliche Mitteilungen des Planungsverbandes werden entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen der jeweiligen Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

§ 18

Inkrafttreten, Entstehung

- (1) Die Verbandssatzung des Planungsverbandes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Planungsverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

Zeulenroda-Triebes, den 21.09.2010

Für die Stadt Zeulenroda-Triebes:
gez. Steinwachs, Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Langenwolschendorf:
gez. Reinhold, Beigeordneter
(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Silberfeld:
gez. Schneider, Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Weißendorf:
gez. Michel, Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Zadelsdorf:
gez. Gaschler, Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Hinweis zur Ersatzbekanntmachung des räumlichen Wirkungsbereiches des Planungsverbandes (Planungsgebiet) nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) durch Auslegung

Den Übersichtsplan zum Wirkungsbereich des Planungsverbandes mit seinen Teilplänen 1 bis 3 (§ 2 der Satzung) kann jedermann im Zeitraum vom **04.10. bis 19.10.2010** im Bauamt der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

| | |
|-------------|---|
| Montag: | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag: | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch: | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag: | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag: | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden Bescheid:

1. Die Satzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid geht kostenfrei.

gez. Brehm, Amtsleiter
Greiz, den 22.09.2010